

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 35/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margarete S [REDACTED] geb. U [REDACTED], W [REDACTED],
R [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
W [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten bei und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Born und Dr. Roegner

in der Sitzung vom 28. Januar 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 21. No-
vember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von
gerichtlichen Gebühren und Auslagen.
Die außergerichtlichen Kosten des
Rechtsmittels trägt die Klägerin.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 519 b Abs. 1 ZPO
zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin
gegen das Urteil des Landgerichts Köln vom 10. Juni 1966
zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie verspätet
bei Gericht eingegangen ist. Die Annahme der Beschwerde-
führerin, der Lauf der Berufungsfrist sei durch die Ge-
richtsferien gehemmt gewesen, ist unzutreffend. Die Be-
rufungsfrist ist eine Hoffrist (§ 516 ZPO); ihr Ablauf
wird durch die Ferien nicht berührt (§ 1 Abs. 1 ZPO).

ff

- 3 -

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weesner

